

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag Garagen, Abstellplätze, Einstellplätze, Autoboxen

1. Kündigung

Ist die Miete auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann sie vom Mieter oder Vermieter unter Einhaltung der vorstehenden Kündigungsfrist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist verbindlich, wenn sie spätestens am letzten Tag des Monats vor Beginn der Kündigungsfrist bei der andern Vertragspartei eingetroffen ist.

Mietverträge mit fester Mietdauer können unter Einhaltung der vorstehenden Kündigungsfrist auf das Ende der festen Mietdauer gekündigt werden. Unterbleibt diese Kündigung, so läuft die Miete auf unbestimmte Zeit (Abs. 1) weiter.

Wird eine Kündigung nicht frist- oder termingerecht ausgesprochen, so gilt sie als auf den nächstmöglichen zulässigen Termin erfolgt. Die von der Kündigung betroffene Partei hat der kündigenden Partei diesen nächstmöglichen zulässigen Termin umgehend mitzuteilen.

2. Verwendungszweck, Untermiete

Das Mietobjekt darf nur zum Abstellen des Fahrzeuges, des dazugehörenden Zubehörs, jedoch nicht zu Lagerzwecken, verwendet werden. Verboten ist die Lagerung von Gebinden mit Benzin und Öl, von Holzkisten, Kunststoffartikeln, Harassen, Kartons, Brennholz, Campingartikeln (Zelten, Liegestühlen, Flüssiggasflaschen usw.).

Untermiete oder Abtretung der Miete ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

3. Unterhaltspflicht und Haftung des Mieters

Der Mieter hat das Mietobjekt (samt Vorplatz) periodisch zu reinigen.

Er haftet für jeden Schaden, den er oder eine Drittperson mit seinem Fahrzeug verursacht. Schäden sind unverzüglich dem Vermieter und/oder dem Geschädigten zu melden.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Beschädigungen des Bodens, gleichgültig ob sie durch Auslaufen von Öl, Säuren oder unsachgemässes Aufbocken des Fahrzeuges entstanden sind. Tore zum Mietobjekt sind bei jeder Witterung zu schliessen. Die Vornahme von baulichen Veränderungen am Mietobjekt ist untersagt.

4. Ruhe, Sicherheit und Ordnung

Service- und Reparaturarbeiten sind in Einstellhallen und in Garagen verboten. Waschen und Reinigen des Fahrzeuges ist nur dort gestattet, wo hierfür speziell ein Waschplatz vorgesehen ist. Fahrzeuge von Drittpersonen dürfen nicht gewaschen werden. Waschplätze sind nach Gebrauch zu reinigen. Der Mieter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Rauchen oder Warmlaufenlassen des Motors ist verboten.

5. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht als Hauseigentümer. Er trägt in diesem Rahmen die Kosten einer allfälligen Haftpflichtversicherung.

Er haftet nicht für Beschädigungen an Fahrzeugen durch Dritte, für das Abhandenkommen von Fahrzeugen und Gegenständen, welche durch eingestellte Fahrzeuge und Gegenstände verursacht werden, sowie für die missbräuliche Verwendung durch Drittpersonen.

6. Verkehr und Rücksichtnahme

Auf der Ein- und Ausfahrt zu Garage, Einstell- oder Abstellplatz ist im Schritttempo zu fahren. Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

7. Beschriftung

Der Mieter trägt die Kosten für das Anbringen und Entfernen einer eventuell vorhandenen Markierung (Autonummer usw.).

8. Mietbeendigung

Die Miete endet um 12:00 Uhr mittags des letzten Tages des Monats, auf dessen Ende gekündigt ist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Miete am nächstfolgenden Werktag (auch Samstag). Auf diesen Zeitpunkt hat der Mieter das Mietobjekt geräumt, gereinigt und in gutem Zustand zurückzugeben.

9. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag gilt als Gerichtsstand der Ort der gelegenen Sache.

Hiermit gelesen und verstanden:

Mieter/In: _____